

Der Fall des »Kalifen von Köln«

Ein Lehrstück für Rechtsanwendung

■ **Martin Hagenmaier**

Weil ihm im Herkunftsland Folter droht, weigern sich die Gerichte, einen verurteilten Straftäter auszuliefern und verhindern die Abschiebung. Ein neuerlicher Beweis für den funktionierenden Rechtsstaat? Ganz im Gegenteil, argumentiert *Martin Hagenmaier* im folgenden Beitrag: Die Nichtabschiebung des »Kalifen von Köln« stellt leider die seltene Ausnahme angesichts einer nach wie vor rigorosen Abschiebep Praxis dar und zeigt, dass der Schutz vor Abschiebung ein sehr selektives Rechtsgut ist.

Je nach politischer Couleur freuen oder empören sich Presseorgane und politische Kommentatoren über die Gerichtsentscheidung zum Fall »Kaplan«. Das Düsseldorf Oberlandesgericht lehnte die Auslieferung des »Kalifen von Köln« als dem deutschen Ausländerrecht widersprechend ab. Das Kölner Verwaltungsgericht verweigerte mit den gleichen Argumenten die Abschiebung. Abgesehen von dem Einzelfall geht es dabei aber um die grundsätzliche Rechtswirklichkeit in unserem demokratischen Rechtsstaat.

Das Ausländerrecht führt mit seinen Abschiebungshindernissen (§ 53 AuslG) dazu, dass ein rechtskräftig wegen Aufrufs zum Mord verurteilter Mann, dessen Ausweisung rechtlich zwingend vorgeschrieben ist, nicht abgeschoben werden kann. Die Abschiebungshindernisse betreffen die Befürchtung der erniedrigenden Behandlung, Folter oder die Todesstrafe im Herkunftsland. Der zwingende Ausweisungstatbestand wird im § 47 AuslG beschrieben. (Siehe Kasten) Das Düsseldorf Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Mai 2003 zunächst zwar nur die Auslieferung an die Türkei abgelehnt. Die Ablehnungsgründe sind jedoch dieselben, die auch bei einer Ausweisung durch die Ausländerbehörde greifen. Das wurde durch das Urteil in der Abschiebungsfrage bestätigt. Es ist demnach ein langes Ausweisungsverfahren zu erwarten, an dessen Ende selbst bei erfolgter Ausweisung keine Abschiebung stehen wird. In den Kommentaren wurde mehrfach davon gesprochen, das Verfahren könne am Ende vor dem Bundesgerichtshof landen. Das Ausländerrecht schützt so im Ergebnis

selbst Personen, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik als Bedrohung der öffentlichen Sicherheit rechtlich bestätigt ist und die wegen eines kriminellen Delikts nicht unerheblichen Ausmaßes verurteilt sind. Wir könnten uns der wahren Humanität rühmen, die selbst ihre Gegner vor Unbill und Schlimmem, ja sogar vor Gerichtsverfahren in ihrem Herkunftsland bewahrt, wenn wir sie schon nicht von der Humanität und den Menschenrechten überzeugen können.

Es sieht sehr human aus, was deutsche Rechtsprechung aufgrund der Gesetzeslage produziert. Das ist ein Grund zur Freude über den demokratischen Rechtsstaat, zumal in der rechtlichen Argumentation auch die Familie des betroffenen Kalifen, deren Mitglieder teilweise deutsche Staatsbürger geworden sind, eine Rolle gespielt hat. (GG Art. 6, Schutz von Ehe und Familie). Einige Aspekte dieses Verfahrens verursachen dagegen erhebliche Irritationen.

Die Türkei wird hier einmal mehr als folternder, rechtsunsicherer und gegen die Menschenrechte verstoßender Staat dargestellt, dem man auch seine Zusicherung, ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren gegen den »Kalifen« durchzuführen, nicht abnehmen will. Das rechtliche Argument lautet in diesem Falle, es sei nicht auszuschließen, dass in einem türkischen Verfahren durch Folter erpresste Aussagen zum Einsatz kämen. Schon merkwürdig, dass bei diesem Bild sich amnesty international und die politischen Bedenkenräger gegen die EU-Mitgliedschaft der Türkei mit den Gerichten einig sind. Wenn in unserem Lande das öffentliche Interesse an einem be-

stimmten Einzelfall als Schutz vor Willkür verstanden und akzeptiert wird, muss man aus solcher Argumentation schließen, dass dies für die Türkei angeblich nicht gelten kann. Das öffentliche Interesse an dem Fall des Kalifen wäre im Falle seiner Abschiebung garantiert, woraus schon ein erheblicher Schutz vor Willkür resultiert. Das hat sich auch bei dem ganz anders gelagerten Fall »Mehmed« gezeigt, der vor einigen Jahren die ausländerrechtliche Situation illustrierte.

Erheblich schwerer aber wiegen ganz andere Erfahrungen mit dieser Rechtsmaterie und stellen unsere eigenen Vorgaben in Frage. Humanität gilt bei uns als rechtlich garantiert. In Wirklichkeit aber ist sie ein edles Gefühl und rechtlich dem zugänglich, der es durchsetzen kann. Aus deutschen Gefängnissen werden jährlich hunderte, wenn nicht tausende von verurteilten Straftätern in ihre Heimatländer abgeschoben, deren Schicksal keinen Menschen und schon gar kein Gericht interessiert. Auch hier sind oftmals Frau und Kinder, Geschwister und bisweilen sogar die Eltern deutsche StaatsbürgerInnen. Aus mehrfachen Verurteilungen, wie wir sie auch von deutschen jungen Männern kennen, summieren sich schnell zwei oder drei Jahre Haft. Erst wenn die Ausweisung droht, werden sie sich ihrer Lage als dritte Generation von Einwandererfamilien bewusst. Aus ihrer Straffälligkeit resultiert eine schlechte Prognose für ihr zukünftiges Verhalten und daraus wieder ihre Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Mit der ersten Abschiebung beginnt häufig eine Kette von illegaler Rückkehr zur eigenen Familie, erneuter Inhaf-

terung, erneuter Abschiebung, erneuter Rückkehr ... Im Unterschied zum aktuellen Fall des »Kalifen« findet sich aufgrund von Mangel an Finanzierungsmöglichkeiten niemand, der ihren jeweiligen Einzelfall durch alle Instanzen kämpft. Sollten sogar wie im Fall des »Kalifen« rechtliche Konsequenzen im Herkunftsland drohen, werden diese als unerheblich eingestuft, weil das deutsche Ausländerrecht – so lautet das Argument – niemanden vor allgemeiner strafrechtlicher Verfolgung schützen kann.

Auch für verurteilte Ausländer gilt: Humanität und Schutz vor nach allgemeiner Auffassung zu erwartender ungerechter Behandlung genießt nur, wer in der Lage ist, dies rechtlich in jahrelangen Verfahren geltend zu machen. Das aber hängt erheblich von der Begleitung durch Interessengruppen und vom öffentlichen Status eines Falles ab. Arbeitslose, schlecht ausgebildete und randständige Männer kommen jedenfalls selbst dann nicht in den Genuss großzügiger humaner Behandlung, wenn sie in Deutschland aufgewachsen, ihre Kinder und Eltern deutsche Staatsbürger sind und sie ihr theoretisches Herkunftsland noch nie gesehen haben. Die grundgesetzlich garantierte Gleichheit verwirklicht sich so nicht, zumal gewöhnlich nicht einmal amnesty international ein Interesse an verurteilten »nichtdeutschen« Straftätern aufbringt. Nicht die Tatsache, dass ein öffentlich zum Umsturz auch unserer demokratische Ordnung aufrufender »Kalif« nicht abgeschoben werden kann, desavouiert unseren Umgang mit ausländischen Mitbürgern und unserer eigenen Humanität. Vielmehr ist es die Tatsache, dass jeden Tag verzweifelte Familien nichtdeutscher Herkunft nicht wissen, warum die hier eintretenden Schutzrechte für sie so unerreichbar sind. Im Grunde aber ist das nur eine Variation »innerdeutscher« Wirkung von sozialen Unterschieden und öffentlichem Interesse.

Martin Hagenmaier ist Pastor an der Justizvollzugsanstalt Kiel und Autor von »Abschiebung«, »Abschiebung und kein Ende?« sowie »Die rechtliche Situation von verurteilten Straftätern«, alle im TBT Verlag Sierksdorf.